

Stromkosten bei betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeugen

Gericht/Az:	BMF, Schreiben vom 21.7.2026 IV C 6 - S 2177/00016/042/056
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG
Streitfrage:	Welche Werte können für das Aufladen eines betrieblichen Fahrzeugs bei einer häuslichen Ladevorrichtung angesetzt werden?

Lädt ein Arbeitnehmer seinen elektrischen Dienstwagen (Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeug) zu Hause auf eigene Kosten auf, kann der Arbeitgeber ihm diese Stromkosten steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 50 EStG).

**Auslagenersatz
beim Ladestrom**

Zum Jahr 2026 haben sich aber die Regelungen grundlegend verändert: Durch das BMF-Schreiben vom 11.11.2025¹ sind die bisherigen Pauschalen für das Aufladen entfallen. Seit 2026 muss genau nachgewiesen werden, wie viel Strom tatsächlich in den Dienstwagen geflossen ist². Somit sind Aufzeichnungen über den heimischen Verbrauch notwendig.

**Heimischer Strom-
verbrauch muss
nachgewiesen
werden**

Praxishinweis
Am 14.10.2026 findet von 9:30 bis 12:00 Uhr ein umfassendes Webinar zur privaten Kfz-Nutzung bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und Arbeitnehmern statt. Dort stellen wir auch die Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen dar.

**Umfassendes
Online-Seminar zur
privaten Kfz-Nut-
zung**

Im Hinblick auf diese Änderung bei den Arbeitnehmern hat die Verwaltung nun auch die Rz. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 5.11.2021 zur betrieblichen Nutzung von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug angepasst³.

**Regelungen gelten
auch für
betriebliche
Fahrzeuge**

Wird ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug an einer zur Wohnung des Steuerpflichtigen gehörenden häuslichen Ladevorrichtung aufgeladen, kann der betriebliche Anteil nach diesen Grundsätzen ermittelt werden.

Um die geladene Strommenge nachzuweisen, ist ein eigener Stromzähler für die häusliche Ladevorrichtung nötig. Dabei gilt:

**Eigener
Stromzähler**

- Der Stromzähler kann stationär (z. B. in der Wallbox) oder mobil (z. B. fahrzeugintern) sein.
- Der Zähler muss nicht eichrechtskonform sein.

Für die Strompreisermittlung stehen zwei Methoden zur Auswahl:

¹ BMF, Schreiben v. 11.11.2025 IV C 5 - S 2334/00087/014/013, BStBl 2025 I S. 1929.

² Vgl. Newsletter 24/2025; abrufbar unter: <https://online.neufang-akademie.de/newsletter/artikel/7232/pauschalen-fur-das-steuerfreie-aufladen-von-elektrofahrzeugen-ab-2026-nicht-mehr-anwendbar> (Stand: 2.8.2026).

³ BMF, Schreiben v. 5.11.2021 IV C 6 - S 2177/19/10004 :008, BStBl 2021 I S. 2205.

Strompreis für kWh und anteiliger Grundpreis

1. Nachweis der tatsächlichen Stromkosten

Die Strommenge wird mit dem individuellen Strompreis multipliziert. Hierzu ist es ausreichend, wenn die geladene Strommenge über einen fortlaufenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufgezeichnet wird. Im Strompreis ist sowohl der Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom als auch der anteilige Grundpreis zu berücksichtigen.

Strom aus PV-Anlage nicht zu beachten

Die Einspeisung durch eine private Photovoltaikanlage ist dabei aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten.

Dynamische Stromtarife

Bei dynamischen Stromtarifen kann der durchschnittliche monatliche Strompreis pro Kilowattstunde (inklusive anteiligem Grundpreis) angesetzt werden.

Pauschaler Strompreis vom Statistischen Bundesamt

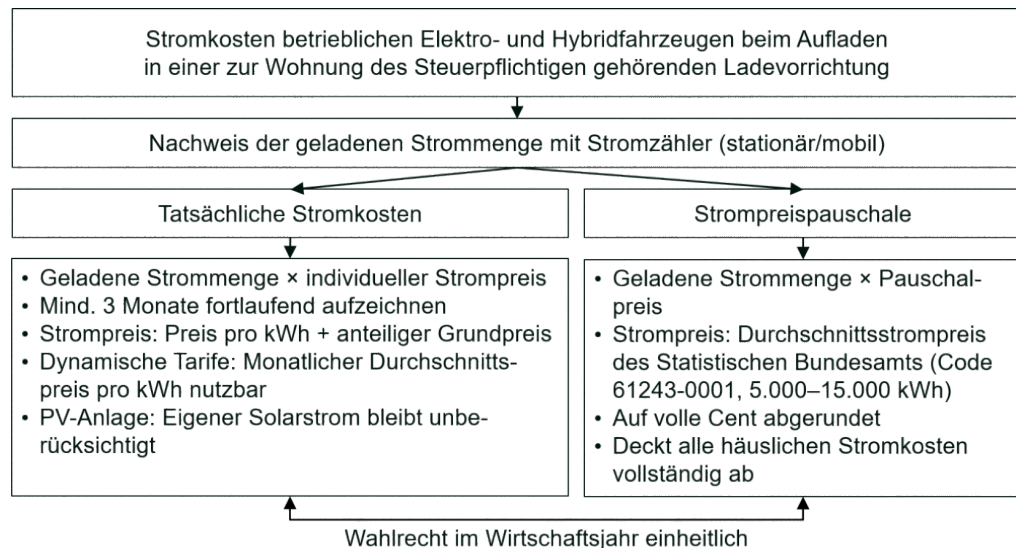
2. Strompreispauschale

Statt der eigenen Abrechnung kann ein pauschaler Strompreis angesetzt werden. Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnittsstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Kategorie 5.000 bis unter 15.000 kWh Jahresverbrauch, inklusive Steuern und Abgaben). Für das gesamte Geschäftsjahr wird der Wert des 1. Halbjahrs des Vorjahres genutzt. Mit dieser Pauschale sind alle häuslichen Stromkosten abgegolten.

Abrundung auf volle Cent

Dieser Wert wird auf volle Cent abgerundet und mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge multipliziert.

Zusammengefasst bestehen damit die folgenden beiden Möglichkeiten:



Jahresbezogenes Wahlrecht

Das Wahlrecht zwischen diesen beiden Methoden muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden. Das neue BMF-Schreiben gilt ab 1.1.2026. Bis zum 31.7.2026 ist es jedoch zulässig, weiterhin nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de